



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

26. JAHRGANG

HAMBURG, 20. AUGUST 2020

Nr. 8

INHALT

Art.: 77 Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (13. September 2020).....	95	Art.: 86 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 18. Juni 2020	105
Art.: 78 Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2020 (27. September 2020).....	98	Art.: 87 Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017 - Korrektur der ergänzenden Veröffentlichung zu den sich aus dem Beschluss ergebenden Entgelttabellen der Anlage 7 zu den AVR.....	110
Art.: 79 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2020.....	100	Art.: 88 Mitteilung über die Ernennung von Herrn Alexander Becker zum Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg	111
Art.: 80 Weltkirchlicher „Sonntag der Solidarität“ für die Leidtragenden der Corona-Pandemie - Sonderkollekte am 6. September 2020	102	Art.: 89 Priesterweihe 2020	112
Art.: 81 Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020.....	102	Art.: 90 Mitteilung über die Zusammensetzung des Priesterrates.....	112
Art.: 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 (20. September 2020)	103	Art.: 91 Veröffentlichungen der DBK	112
Art.: 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020 (25. Oktober 2020)....	103	Art.: 92 Beilage – Herbstquatember	113
Art.: 84 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020 (missio Aachen).....	104		
Art.: 85 Gesetz über den Vermögensanfall kirchlicher Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg.....	105		

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik Hamburg..... 113

Art.: 77

Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (13. September 2020)

„Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2). Das Leben wird Geschichte

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten

versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. *Gen 3,21*) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“

muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

2. Nicht alle Geschichten sind gut

„Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden“ (vgl. *Gen 3,4*). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. „Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...“, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir „konsumieren“. Oft werden auf den „Webstühlen“ der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und böartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren;

Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott, der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. *Gen 1*). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: „Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...] Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde“ (*139,13–15*). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort „gewoben“ und „gewirkt“ werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes „staunenswert und wunderbar gestaltete“ Wesen zu „weben“, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: „Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen“ (*Ex 2,24–25*). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: ...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!“ (*Ex 10,2*). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch „performativ“¹, sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: „Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht“ (*Joh 1,18*). Ich habe den Begriff „erzählen“ gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *exeghésato* sowohl mit „Kunde bringen“ als auch „erzählen“ übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit „eingewoben“ und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangeheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

„Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch“ (*2 Kor 3,3*). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder

Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu

¹ Vgl. BENEDIKT XVI., *Enz. Spe salvi*, 2: „Die christliche Botschaft war nicht nur „informativ“, sondern „performativ“ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden

offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. *Lk* 2,19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten *gemeinsam leben können*.

Rom am 24. Januar 2020

Franziskus PP

Art.: 78

Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2020 (27. September 2020)

Wie Jesus Christus, zur Flucht gezwungen

Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration der Binnenvertriebenen

Zu Beginn dieses Jahres nannte ich in meiner Ansprache an die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps das Drama der Binnenvertriebenen eine der Herausforderungen der heutigen Welt: „Die Konfliktsituationen und die humanitären Notlagen, verschärft durch klimatisch bedingte Verwüstungen, erhöhen die Zahl der Vertriebenen und wirken sich auf die Menschen aus, die bereits in schwerer Armut leben. Viele der von diesen Situationen betroffenen Länder haben keine angemessenen Strukturen, die es ihnen erlauben würden, den Bedürfnissen der Vertriebenen entgegenzukommen“ (9. Januar 2020)

Die Abteilung Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat nun „Leitlinien einer Pastoral für Binnenvertriebene“ (Vatikanstadt, 5. Mai 2020) veröffentlicht, ein Dokument, welches das

pastorale Wirken der Kirche in diesem besonderen Bereich anregen und inspirieren soll.

Aus diesen Gründen habe ich beschlossen, diese Botschaft dem Drama der Binnenvertriebenen zu widmen, einem oft unsichtbaren Drama, das die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise nochmals verschärft hat. Diese Krise ließ aufgrund ihrer Heftigkeit, ihrer Härte und ihrer geografischen Ausdehnung viele andere humanitäre Notsituationen, von denen Millionen von Menschen betroffen sind, kleiner erscheinen und rückte internationale Initiativen und Hilfen, die für die Rettung von Menschenleben unerlässlich und dringend sind, auf den letzten Platz der nationalen politischen Tagesordnungen. Aber „diese Zeit erlaubt kein Vergessen. Die Krise, in der wir uns augenblicklich befinden, lasse uns nicht die zahlreichen anderen Nöte vergessen, unter denen viele Menschen leiden“ (*Osterbotschaft Urbi et Orbi*, 12. April 2020).

Im Lichte der tragischen Ereignisse des Jahres 2020 dehne ich diese Botschaft, die den Binnenvertriebenen gewidmet ist, auf all jene aus, die aufgrund von COVID-19 in Ungewissheit, Verlassenheit, Ausgrenzung und Ablehnung geraten sind und sich immer noch darin befinden.

Ich möchte mit der Szene beginnen, die Papst Pius XII. bei der Ausarbeitung der Apostolischen Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952) inspiriert hat. Auf der Flucht nach Ägypten erlebt das Jesuskind zusammen mit seinen Eltern die dramatische Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge, „die von Angst, Ungewissheit und Not gezeichnet ist (vgl. *Mt* 2,13–15.19–23). Leider können sich in unseren Tagen Millionen von Familien in dieser traurigen Realität wiedererkennen. Fast jeden Tag berichten Fernsehen und Zeitungen von Flüchtlingen, die vor Hunger, Krieg und anderen ernststen Gefahren flüchten, auf der Suche nach Sicherheit und einem würdigen Leben für sich und ihre Familien.“ (*Angelus*, 29. Dezember 2013) In einem jeden von ihnen ist Jesus gegenwärtig, wie er zur Zeit des Herodes zur Flucht gezwungen war, um sich zu retten. Wir sind aufgerufen, in ihren Gesichtern das Antlitz des hungrigen, durstigen, nackten, kranken, fremden und gefangenen Christus zu erkennen, der uns fragend anblickt (vgl. *Mt* 25,31–46). Wenn wir ihn erkennen, sind wir es, die ihm dafür danken werden, dass wir ihn treffen, ihn lieben und ihm dienen durften.

Die Vertriebenen bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, „auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen“ (*Homilie*, 15. Februar 2019). Wir sind gerufen, auf diese pastorale Herausforderung mit den vier Verben zu antworten, die ich in der Botschaft zu

eben diesem Welttag im Jahr 2018 aufgezeigt habe: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Diese möchte ich nun um sechs Paare von Verben ergänzen, die sehr konkreten Handlungen entsprechen, die in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zueinanderstehen.

Man muss etwas *kennen*, *um es zu verstehen*. Wissen ist ein notwendiger Schritt zum Verständnis des anderen. Jesus selbst offenbart dies bei der Begebenheit mit den Emmaus-Jüngern: „Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten“ (Lk 24,15–16) Wenn man über Migranten und Flüchtlinge spricht, bleibt man allzu oft bei den Zahlen stehen. Aber es geht nicht um Zahlen, es geht um Menschen! Wenn wir sie treffen, werden wir sie kennenlernen. Und wenn wir ihre Geschichten kennen, werden wir sie verstehen können. Wir werden zum Beispiel verstehen können, dass diese Ungewissheit, die wir infolge der Pandemie leidvoll erfahren haben, ein dauernder Bestandteil im Leben der Vertriebenen ist.

Es ist notwendig, dass man jemandem zum Nächsten wird, um ihm *dienen zu können*. Das scheint offensichtlich, oft jedoch ist das nicht gleich klar. „Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein eigenes Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn.“ (Lk 10, 33–34) Ängste und Vorurteile – viele Vorurteile – führen dazu, dass wir uns von anderen distanzieren, und hindern uns oft daran, ihnen „zu Nächsten zu werden“ und ihnen mit Liebe zu dienen. Auf andere zuzugehen bedeutet oft Risikobereitschaft, wie wir in den letzten Monaten am Beispiel vieler Ärzte und Krankenschwestern sehen konnten. Diese Nähe, die es ermöglicht, anderen zu dienen, geht über ein reines Pflichtgefühl hinaus; das beste Beispiel dafür hat Jesus uns hinterlassen, als er seinen Jüngern die Füße wusch: Er entkleidete sich, kniete sich nieder und machte sich die Hände schmutzig (vgl. Joh 13,1–15).

Um sich *versöhnen* zu können, muss man *zuhören*. Das sehen wir an Gott selbst, der das Seufzen der Menschheit mit menschlichen Ohren hören wollte und dazu seinen Sohn in die Welt sandte: „Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, ... damit die Welt durch ihn gerettet wird.“ (Joh 3,16–17) Die Liebe, die versöhnt und rettet, beginnt mit dem Zuhören. In der heutigen Welt gibt es immer mehr Botschaften, aber die Haltung des Zuhörens geht verloren. Dabei jedoch gelangen wir nur über ein demütiges und aufmerksames Zuhören zu echter Versöhnung. In diesem Jahr 2020 herrschte in unseren Straßen wochenlang Stille. Es war eine dramatische und beunruhigende Stille, die uns aber die Möglichkeit geboten hat, die Schreie der

Schwächsten, der Vertriebenen und unseres schwer kranken Planeten zu hören. Und wenn wir zuhören, haben wir die Möglichkeit, uns mit unserem Nächsten, mit den vielen Ausgesonderten, mit uns selbst und mit Gott zu versöhnen, der niemals müde wird, uns seine Barmherzigkeit anzubieten.

Um zu *wachsen* ist es notwendig, zu *teilen*. Das Teilen war eines der grundlegenden Elemente der ersten christlichen Gemeinschaft. „Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam.“ (Apg 4,32) Gott wollte nicht, dass die Ressourcen unseres Planeten nur einigen wenigen zugutekommen. Nein, das war nicht der Wille des Herrn! Wir müssen lernen zu teilen, um gemeinsam zu wachsen. Dabei dürfen wir niemand außen vor lassen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, dass wir alle im selben Boot sitzen. Dass wir uns alle mit ganz ähnlichen Sorgen und Ängsten konfrontiert sehen, hat uns einmal mehr gezeigt, dass niemand sich selbst retten kann. Um wirklich zu wachsen, müssen wir gemeinsam wachsen und das teilen, was wir haben, wie der Junge, der Jesus fünf Gerstenbrote und zwei Fische anbot ... Und es reichte für fünftausend Menschen (vgl. Joh 6,1–15)!

Man muss jemanden *miteinbeziehen*, um ihn zu *fördern*. Das ist es, was Jesus mit der Samariterin tat (vgl. Joh 4,1–30). Der Herr geht auf sie zu, er hört ihr zu und spricht zu ihrem Herzen, um sie dann zur Wahrheit zu führen und in eine Verkünderin der Frohen Botschaft zu verwandeln: „Kommt her, seht, da ist ein Mensch, der mir alles gesagt hat, was ich getan habe: Ist er vielleicht der Christus?“ (Joh 4,29). Manchmal übersehen wir in übereifriger Hilfsbereitschaft die reichen Ressourcen unserer Mitmenschen. Wenn wir die Menschen, denen wir unsere Hilfe anbieten, wirklich fördern wollen, müssen wir sie miteinbeziehen und sie zu Protagonisten ihrer Erlösung machen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, wie wichtig Mitverantwortung ist und dass wir der Krise nur mit dem Beitrag aller – auch jener, die oft unterbewertet werden – begegnen können. Wir müssen den Mut finden, „Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen“ (*Ansprache auf dem Petersplatz*, 27. März 2020).

Um etwas *aufzubauen* ist es notwendig, *zusammenzuarbeiten*. Dies empfiehlt der Apostel Paulus der Gemeinde von Korinth: „Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid vielmehr eines Sinnes und einer Meinung!“ (I Kor 1,10) Der Aufbau des Reiches Gottes ist eine Aufgabe, die allen Christen gemeinsam ist, und aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lernen zusammenzuarbeiten, ohne

dass wir uns von Eifersucht, Zwietracht und Spaltung davon abbringen lassen. Und im gegenwärtigen Kontext sollte noch einmal bekräftigt werden: „Diese Zeit erlaubt keinen Egoismus, denn die Herausforderung, vor der wir stehen, ist uns allen gemeinsam und macht keine Unterschiede.“ (*Osterbotschaft Urbi et Orbi*, 12. April 2020) Um das gemeinsame Haus zu bewahren und es dem ursprünglichen Plan Gottes immer ähnlicher werden zu lassen, müssen wir uns verpflichten, internationale Zusammenarbeit, globale Solidarität und lokales Engagement zu gewährleisten und dabei niemanden außen vor zu lassen.

Inspiziert vom Beispiel des heiligen Josef, der nach Ägypten fliehen musste, um das Jesuskind zu retten, möchte ich nun mit folgendem Gebet schließen: *Vater, du hast dem heiligen Josef das Kostbarste anvertraut, nämlich das Jesuskind und seine Mutter, um sie vor der Gefahr und der Bedrohung böser Menschen zu schützen.*

Lass auch uns seinen Schutz und seine Hilfe erfahren. Er, der das Leid derer erlebt hat, die wegen des Hasses der Mächtigen fliehen mussten, möge alle unsere Brüder und Schwestern trösten und beschützen, die aufgrund von Krieg, Armut und Not ihre Heimat und ihr Land verlassen, um als Flüchtlinge an sicherere Orte zu gelangen.

Hilf ihnen auf seine Fürsprache und gib ihnen die Kraft weiterzumachen, tröste sie in der Trauer und verleihe ihnen Mut in aller Bedrängnis.

Gib denen, die sie aufnehmen, etwas von der Sanftmut dieses gerechten und weisen Vaters, der Jesus wie einen eigenen Sohn liebte und Maria auf ihrem Weg immer beistand.

Lass ihn, der mit seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiente, für diejenigen sorgen, denen das Leben alles genommen hat. Er gebe ihnen eine würdige Arbeit und ein unbeschwertes Zuhause. Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, deinen Sohn, den der heilige Josef durch die Flucht nach Ägypten gerettet hat, und auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, die er deinem Willen entsprechend als treuer Bräutigam geliebt hat. Amen.

Rom, am 13. Mai 2020

Franziskus PP

Art.: 79

**Gemeinsames Wort der Kirchen
zur Interkulturellen Woche 2020**

Begegnungen - Teilhabe – Integration

„Zusammen leben, zusammen wachsen.“

Die Coronavirus-Pandemie hat unseren Alltag und das

Leben von Menschen weltweit in drastischer Weise verändert. Die unmittelbaren Auswirkungen der Ausbreitung des Virus und entsprechende Schutzmaßnahmen stellen uns alle vor große Herausforderungen. Sie erfordern ständig neue, sorgsame Überlegungen und Entscheidungen, die unter Bedingungen der Unsicherheit getroffen werden müssen. Dabei wird uns deutlich, wie lebensnotwendig eine solidarische Grundhaltung in unserer Gesellschaft ist. Auch die Planungen zur diesjährigen Interkulturellen Woche sind von vielen Unwägbarkeiten betroffen. Wir möchten dazu ermutigen, kreativ nach Möglichkeiten und Formaten zu suchen, wie unser Motto „Zusammen leben, zusammen wachsen,“ umgesetzt werden kann, um damit gerade in schwieriger Zeit ein starkes Zeichen der Gemeinsamkeit zu setzen.

Vor siebzig Jahren hat der Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention beschlossen. Sie beruht auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, deren Inhalte damit völkerrechtlich bindend wurden. Damals bekräftigten die unterzeichnen- den Staaten Europas ihren „tiefen Glauben an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung ... und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden“, wie es in der Einleitung heißt.

Waren es im Jahr 1950 zunächst 14 Staaten, die die Konvention unterzeichneten, so haben inzwischen alle 47 Mitgliedsstaaten des Europarates diesen Schritt getan. Das ist eine Erfolgsgeschichte! Und doch zeigt sich bis heute, dass die kompromisslose Orientierung an den Menschenrechten und Grundfreiheiten im weiten Raum Europas keineswegs immer selbstverständlich ist. Auch in der Europäischen Union und selbst in Deutschland steht das politische Handeln vor der bleibenden Herausforderung, immer neu Maß zu nehmen an der Würde jedes einzelnen Menschen.

Nicht hinnehmbar ist es vor diesem Hintergrund, dass der Flüchtlingsschutz in Europa derzeit vielerorts ausgehöhlt wird, ja, dass Schutzsuchende auf europäischem Boden monatelang in Elend gehalten werden. Immer wieder scheint in Vergessenheit zu geraten, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten für jeden Menschen gelten – unabhängig von seiner Herkunft. Deshalb ist es ein Skandal, wenn Menschen, die sich für die Rechte Geflüchteter und die Menschenrechte einsetzen, diffamiert, bedroht und angegriffen werden.

Erst vor wenigen Jahren hat die Europäische Union den Friedensnobelpreis erhalten. Sie wurde damit für ihren Beitrag zur Förderung von Frieden und Versöhnung,

Demokratie und Menschenrechten in Europa gewürdigt. Heute aber umgibt sie sich mit neuen Mauern und Zäunen und richtet Lager an ihren Außengrenzen ein. Die dortigen Zustände sind mit der Achtung der Menschenwürde nicht vereinbar. Menschenrechte kennen keine Grenzen! Sie gelten auch für Flüchtlinge und Schutzsuchende in Europa, an dessen Rändern und vor den Toren unseres Kontinents.

Weil wir glauben, dass Gott jeden einzelnen Menschen aus Liebe ins Leben gerufen und ihm eine bedingungslose Würde geschenkt hat, müssen wir dort hinsehen, wo die Menschenwürde eingeschränkt und verletzt wird: In den Flüchtlingslagern in der Ägäis, auf der Balkanroute, auf dem Mittelmeer, in Syrien, in den Wüsten Afrikas – an so vielen Orten schreit das Elend zum Himmel. Wir erinnern daran, dass es Orte wie diese waren, wohin Gottes Sohn gegangen ist, um mit seinem Leben einzustehen für andere, damit sie leben können. Jesus Christus hat den Weg gesucht zu den Verachteten, zu den Ärmsten der Armen, zu denen am Rande der Gesellschaft, zu den Kranken, den Verfolgten, zu denen, die niemand mehr sehen will, die der Öffentlichkeit entzogen werden.

Die Schwächsten und die Kleinsten, die Kinder, hat Jesus in die Mitte geholt:

„Und er rief ein Kind zu sich und stellte es mitten unter sie: Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf“ (Mt 18,1.5). Es ist beschämend, wie schwer sich die Staaten Europas damit tun, Schutzsuchende, kranke Kinder aufzunehmen und Familienzusammenführungen zu ermöglichen, und dies umso mehr, wenn ein Rechtsanspruch auf Familieneinheit besteht. Angesichts der durch das CoronaVirus hervorgerufenen Pandemie brauchen besonders die Schutzlosesten unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung, deshalb dürfen wir die Flüchtlinge in den überfüllten Lagern nicht noch länger weiteren Gefahren aussetzen.

Zu den Menschen an der Grenze ist Jesus gegangen, genau dorthin hat er Heil und Heilung gebracht: Wo es kalt und nass, wo es dreckig und lebensgefährlich ist, dort war und ist er solidarisch. Er nimmt das Elend auf sich, sitzt mit im Schlamm. Diesen Ort, draußen vor dem Tor, wählt er aus, um sich selbst zum Opfer zu geben – für diese zerrissene Welt. Dies ist der Ort, wo Gottes Heiligkeit aufleuchtet. „Darum hat auch Jesus, damit er das Volk heilige durch sein eigenes Blut, gelitten draußen vor dem Tor. So lasst uns nun zu ihm hinausgehen vor das Lager und seine Schmach tragen. Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr 13,12.14).

Jede und jeder Einzelne von uns ist eingeladen, Jesus zu folgen und mit ihm zu gehen. Es ist nicht leicht, sich an diese Orte zu begeben und genau hinzuschauen.

Und es fordert uns heraus, Leid, Not und Schmach der Menschen an uns heranzulassen.

Wir sind denjenigen dankbar, die sich tatkräftig für die Rettung und den Schutz von Menschen einsetzen, die vor Elend und Krieg, vor Gewalt und Klimakatastrophen auf der Flucht sind. Wir begegnen diesem Engagement in unseren Kirchen, in Verbänden, bei der Arbeit, in der Nachbarschaft. Mehr als 140 Städte haben als „Sichere Häfen“ ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen erklärt. Damit zeigen sie sich solidarisch und bieten Zuflucht. Dass sich Unzählige in unserem Land, mitunter trotz Anfeindungen und Bedrohungen, nicht beirren lassen, demokratische Werte zu verteidigen und sich generationenübergreifend für Mitmenschlichkeit einzusetzen – das zeigt, wie stark unsere Gesellschaft ist.

Bei aller Unterschiedlichkeit, die unser Land auszeichnet: Wir brauchen einander, und wir tragen gemeinsam Verantwortung für unsere Zukunft. Nach den brutalen Morden im Februar dieses Jahres in Hanau hat der Bundespräsident diese Notwendigkeit zum Zusammenhalt unterstrichen: „Wir stehen zusammen. Wir halten zusammen. Wir wollen zusammenleben.“ Wo Menschen nicht als Nachbarinnen und Nachbarn, als Mitbürger wahrgenommen, sondern als „fremd“ markiert werden, wo Menschen mit Migrationsgeschichte, die längst zur vielbeschworenen „Mitte der Gesellschaft“ gehören, immer noch in Frage gestellt werden, da ist es höchste Zeit, dass wir unsere Stimme erheben und uns unmissverständlich für Respekt und Nächstenliebe, für Frieden und eine gemeinsame Zukunft einsetzen: „Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir“ (Hebr 13,14). Gemeinsam sind wir unterwegs auf der Suche nach der neuen Stadt, die uns durch Jesu Opfer verheißen ist: die Wohnstätte, die allen Menschen gehört, in der alle zuhause sind.

Unsere Aufgabe als Gesellschaft ist es, auf der gemeinsamen Grundlage demokratischer Werte unterschiedliche Interessen in den Dialog zu bringen und immer wieder auszuhandeln, wie wir leben wollen. Dazu braucht es die Bereitschaft, Vielfalt auszuhalten, damit Teilhabe gestaltet werden kann. Wir selbst müssen anders und neu werden und dürfen dies nicht nur von anderen erwarten. Wenn Gott uns das zutraut und aufträgt, dann schenkt er uns auch die Kraft dazu.

Die Interkulturelle Woche kann mit kreativen Formen zeigen, dass wir gemeinsam wachsen können, auch unter schwierigen Bedingungen. Wir danken den Veranstalterinnen und Veranstaltern der über das ganze Land verteilten Initiativen und Aktionen, die einen ungeheuren Reichtum unserer Kultur repräsentieren. Und wir danken für den Mut, die Zuversicht und das beharrliche Einstehen vieler Menschen für Demokratie und Zusammenhalt. Nutzen Sie die Chancen,

die die Interkulturelle Woche bietet, und seien Sie herzlich willkommen!

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Die diesjährige kulturelle Woche wird vom 27. September bis 4. Oktober 2020 gefeiert; der Tag des Flüchtlings, der im Rahmen der Woche stattfindet, fällt auf Freitag, den 2. Oktober 2020.

Art.: 80

Weltkirchlicher „Sonntag der Solidarität“ für die Leidtragenden der Corona- Pandemie - Sonderkollekte am 6. September 2020

Angesichts der dramatischen globalen Auswirkungen der Corona-Pandemie starten die Deutsche Bischofskonferenz, die (Erz-)Diözesen, die weltkirchlichen Hilfswerke und die Ordensgemeinschaften eine gemeinsame internationale Solidaritätsaktion für die Leidtragenden der Pandemie. Im Mittelpunkt steht dabei der erste Sonntag im September (6. September 2020), den die Deutsche Bischofskonferenz zum „Sonntag der Solidarität“ ausgerufen hat. An diesem Tag soll in allen Gottesdiensten eine Sonderkollekte abgehalten werden. Darüber hinaus werden Spenden zur Finanzierung internationaler Projekte eingeworben.

Diese Solidaritätsaktion ergänzt die Hilfsprogramme, die bereits in den zurückliegenden Monaten von den Bistümern, den weltkirchlichen Werken und den Orden aufgelegt wurden. Dabei konnten erhebliche finanzielle Mittel mobilisiert werden. Allerdings konnten auch mehrere weltkirchliche Kollekten seit März wegen der coronabedingten Einschränkungen öffentlicher Gottesdienste nicht oder nur in begrenzter Form stattfinden.

Die im September vorgesehene Solidaritätsaktion umfasst drei Dimensionen: Gebet, Information und Spenden/Kollekten. Die Deutsche Bischofskonferenz versteht den „Sonntag der Solidarität“ ausdrücklich auch als geistliches Ereignis, das die Verbundenheit der deutschen Katholiken mit den notleidenden Menschen in aller Welt zum Ausdruck bringt. Die weltkirchliche Solidarität gehört zum Selbstverständnis der Kirche und setzt das Evangelium Jesu Christi in die Tat um.

Die Pfarrgemeinden erhalten im August Plakate, Flyer und Gebetszettel zur Solidaritätsaktion. Ab 20. August 2020 stehen dann auf der Aktions-Homepage www.weltkirche.de/corona-kollekte weitere Informationen, Beispiele für Hilfsprojekte der (Erz-)Diözesen, weltkirchlichen Hilfswerke und Orden sowie das Corona-Gebet, Fürbitten und andere liturgische Hilfen zum Herunterladen für die Gestaltung von Gottesdiensten am 6. September 2020 zur Verfügung.

Die katholische Kirche in Deutschland thematisiert in der Woche vor dem „Sonntag der Solidarität“ verstärkt die Hintergründe der Aktion: Das Corona-Virus betrifft alle Menschen weltweit. Während jedoch die meisten europäischen Staaten die Pandemie derzeit unter Kontrolle haben, bedeutet das Virus in Lateinamerika, Afrika und Asien, aber auch im Osten Europas Krankheit, Hunger, Arbeitslosigkeit und einen Kampf ums Überleben. Es droht eine gesundheitliche, soziale und ökonomische Katastrophe. Die Partner weltweit der Kirche in Deutschland erreichen diese Regionen mit einem dichten Netzwerk. Damit kann den Ärmsten in den von der Corona-Pandemie besonders betroffenen Gebieten direkt geholfen werden.

Für die Aktion ist ein Sonderkonto eingerichtet worden, auf das ab sofort Spenden eingehen können (Darlehnskasse Münster, IBAN DE53 4006 0265 0003 8383 03, GENODEM1DKM). Mit dem Erlös fördert die Kirche in Deutschland die Arbeit ihrer weltkirchlichen Partnerorganisationen.

Deutsche Bischofskonferenz im Juli 2020

H a m b u r g, 28. Juli 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 81

Hinweise zur Durchführung des „Weltkirchlichen Sonntags der Solidarität“ (Corona-Kollekte) am 6. September 2020

Angesichts der weltweit dramatischen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird am 6. September 2020 in allen deutschen Bistümern ein „Weltkirchlicher Sonntag der Solidarität“ mit den Leidtragenden der Pandemie begangen. Er soll drei Dimensionen umfassen: Gebet – Information – Kollekte/Spenden. Die Aktion, getragen von der Deutschen Bischofskonferenz, den Bistümern, Hilfswerken und Orden, dient nicht nur dem Sammeln von Geldmitteln. Sie versteht sich auch als geistliches Ereignis, das die weltkirchliche Verbundenheit der deutschen Katholiken zum Ausdruck bringt.

Der „Sonntag der Solidarität“ in den Gemeinden

Die Pfarrgemeinden sind eingeladen und gebeten, in

den Gottesdiensten am 6. September 2020 der Opfer von Corona in aller Welt im Gebet zu gedenken und Solidarität zu üben. Zu diesem Zweck werden einige Materialien zur Verfügung gestellt:

In der ersten Augushälfte erhalten alle Pfarreien eine Informationsmappe. Sie umfasst das Plakat (2 Ex. DIN A 4 und 1 Ex. DIN A 3), Informationsflyer und Gebetszettel.

Ab dem 20. August wird die Aktionswebsite www.weltkirche.de/corona-kollekte geschaltet. Dort werden die genannten Materialien zum Download bereitgestellt und knapp gehaltene liturgische Hilfen (Predigtsskizze und Fürbitten) sowie ergänzende Informationen zum „Sonntag der Solidarität“ und Beispiele für Hilfsprojekte der Bistümer, Hilfswerke und Orden angeboten.

Sonderkollekte und Spenden

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wird bei seiner nächsten Zusammenkunft einen Aufruf zum „Weltkirchlichen Sonntag der Solidarität“ beschließen, der über die Seite www.dbk.de und die Diözesanmedien verbreitet wird. Dieser Aufruf soll in den Gottesdiensten am 30. August 2020 verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Die Corona-Sonderkollekte, durch die Hilfsprojekte der Werke und der Orden unterstützt werden, soll in allen Gottesdiensten am 6. September 2020 (auch am Vorabend) gehalten werden. Die Pfarreien sind um eine zeitnahe Weiterleitung der Kollektenerträge an die Bistumskassen gebeten. Es gelten die bei weltkirchlichen Kollekten üblichen Modalitäten. Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig.

Da auch im Herbst noch mit Einschränkungen bei der öffentlichen Feier von Gottesdiensten zu rechnen ist, sollen gleichzeitig auch auf anderen Wegen Spenden eingeworben werden. Die Deutsche Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein Sonderkonto eingerichtet (Darlehnskasse Münster, IBAN: DE53 4006 0265 0003 8383 03). Es ist wünschenswert, wenn die Gläubigen auch auf diese Möglichkeit des Spendens hingewiesen werden.

H a m b u r g, 28. Juli 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 82

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 (20. September 2020)

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in

den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Vieles ist möglich, wenn wir Menschlichkeit leben.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, den 23. Juni 2020

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020) in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art.: 83

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020 (25. Oktober 2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der *missio*-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von *missio*!

Mainz, den 3. März 2020

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Art.: 84

Hinweise zur Durchführung der *missio*-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020 (*missio* Aachen)

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) aus der Bergpredigt legt *missio* den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid 19-Krise wird vieles anders sein.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der *missio*-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören

schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass niemand alleine ist. *missio* stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

Eröffnung der *missio*-Aktion

Die bundesweite *missio*-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind *missio*-Partnerinnen und Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffungsbringer.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die *missio*-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, den 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die *missio*-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an *missio* weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. *missio* ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf *www.missio-hilft.de/wms*. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei *missio*: Tel.: 0241-7507-263 oder *post@missio-hilft.de*. Über *bestellungen@missio-hilft.de* oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

H a m b u r g, 28. Juli 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 85

Gesetz über den Vermögensanfall kirchlicher Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg

Vom 10. August 2020

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für nach staatlichem Recht

- a) rechtsfähige Vereine und
 - b) Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- die jeweils nach kirchlichem Recht nach can. 116 Codex Iuris Canonici öffentliche juristische Personen sind.

§ 2 Vereine

- (1) Mit der Auflösung eines Vereins nach § 1 oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen
 - a) an die zur Zeit des Erlöschens vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene,
 - andererseits
 - b) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an das Erzbistum Hamburg.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe a) findet über das Vereinsvermögen eine Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 3 Stiftungen

- (1) Mit dem Erlöschen einer Stiftung nach § 1 fällt deren Vermögen an die im Errichtungsgesetz, Stiftungsgesetz oder in der Stiftungssatzung be-

stimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an das Erzbistum Hamburg.

- (2) Das Vermögen geht stets im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anfallberechtigten über, sofern die anfallberechtigten Personen nach kirchlichem Recht öffentliche juristische Personen sind.

§ 4

Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Anfallberechtigten ist auf das angefallene Vermögen beschränkt. Dies gilt nicht für den Vermögensanfall von nach staatlichem Recht juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. August 2020 in Kraft.

H a m b u r g, 10. August 2020

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 86

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 18. Juni 2020

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 18. Juni 2020 in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 2/2020 vom 18. Juni 2020

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

- I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR
 1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„§ 1 Geltungsbereich

 - (1) Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in
 - a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer

ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,

beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020 27,86 Euro“.

- b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
IV	42,25	42,25	-
III	38,83	38,83	39,97
II	35,97	35,97	37,11
I	30,25	30,25	31,39
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	-	-	-
III	-	-	-
II	37,11	38,27	38,27
I	31,39	32,54	32,54

- b) In Satz 3 wird die Angabe „30.November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der

Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

- b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

- Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.
- Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen

Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:

Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro

Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

- e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag

nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.“

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.“

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tariferhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

- (1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert).
²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)			
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen	
		Stufe 1	Stufe 2
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03
IV	9.129,74	9.782,39	-
		Stufe 4	Stufe 5
I		5.480,39	5.873,21
II		7.438,15	7.697,88
		Stufe 6	
I		6.034,78	
II		7.957,64	

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite

und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – mit Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die

betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtszuwendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtszuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„³¹ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. Juni 2020

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 14. August 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2017 - Korrektur der ergänzenden Veröffentlichung zu den sich aus dem Beschluss ergebenden Entgelttabellen der Anlage 7 zu den AVR

Für das Erzbistum Hamburg werden ergänzend zu der sogen. „Langfassung“ des Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14. Dezember 2017, der bereits im Kirchlichen Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 2, Art. 26, S. 51 ff., v. 22. Februar 2018, veröffentlicht wurde, die sich daraus ergebenden Entgelttabellen der Anlage 7 zu den AVR veröffentlicht. Nachdem die beiden Vorsitzenden der Regionalkommission Ost die Richtigkeit der Werte bestätigt haben, werden die Entgelttabellen für den Zeitraum ab 1. September 2020 hiermit in Kraft gesetzt; die im Juni 2020 veröffentlichten Entgelttabellen (Kirchlichen Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 26.

Jg., Nr. 7, Art. 72, S. 89 ff., v. 30. Juni 2020) werden dadurch korrigierend ersetzt :

Beschluss der Regionalkommission Ost

Bestätigung der Werte für Auszubildende ab dem 1. September 2020

A. Bestätigung der Werte

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B wiedergegebenen Werte für die Ausbildungsvergütung.

B. Werte der Ausbildungsvergütung in der Region Ost ab 1. September 2020

§ 1 lit. a) Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR

Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von	
im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro

§ 1 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR

Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung dem aktuellen mittleren Wert der Bundeskommission von	
	1.064,91 Euro

§ 1 lit. a) Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von	
1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.602,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen	1.545,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.826,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.826,21 Euro
5. Erzieher/-innen	1.602,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen	1.545,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen	1.602,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen	1.602,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen	1.545,36 Euro

10. Heilerziehungspfleger/-innen	1.663,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen	1.663,76 Euro
12. Rettungsassistent(inn)en	1.545,36 Euro

§ 1 Abs. 1 Abschnitt E zu den AVR

Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von	
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.177,59 Euro

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

Ab dem 1. September 2020 entspricht die Vergütung den aktuellen mittleren Werten der Bundeskommission von	
im ersten Ausbildungsjahr	1.015,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.075,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.172,03 Euro

C. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

gez. Hubert Garski
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 21. Juli 2020

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 88

Mitteilung über die Ernennung von Herrn Alexander Becker zum Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg

Durch das Gesetz über die Neuordnung der Verwaltungsleitung des Erzbistums Hamburg vom 17. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 3, Art. 30, S. 23 ff., v. 23. März 2020) ist mit Wirkung vom 1. April 2020 gemäß § 4 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes das Amt „Verwaltungsdirektor“ im Erzbischöflichen Generalvikariat errichtet worden. Nach § 4 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes

führt der jeweilige Amtsinhaber die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.

Hiermit wird mitgeteilt, dass

Herr Alexander Becker

durch den Erzbischof von Hamburg gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungslieferung des Erzbistums Hamburg mit Wirkung vom 1. April 2020 zum

Verwaltungsdirektor

ernannt worden ist.

H a m b u r g, 10. August 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 89

Priesterweihe 2020

Am Samstag, dem 12. September 2020, werden die Diakone Ulrich Bork (Pfarrei St. Paulus zu Hamburg-Billstedt) und Szymon Nowaczyk (Pfarrei St. Laurentius zu Wismar) zu Priestern geweiht. Die Weiheliturgie beginnt um 10:30 Uhr im St. Marien-Dom.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auflagen können nur geladene Gäste an der Priesterweihe im St. Marien-Dom teilnehmen. Wir bitten daher alle Diakone und Priester um Anmeldung bei Frau Annette Hellbernd, E-Mail: hellbernd@erzbistum-hamburg.de. Die Plätze sind begrenzt.

Der Weihegottesdienst wird live im Internet auf www.erzbistum-hamburg.de übertragen.

H a m b u r g, 5. August 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 90

Mitteilung über die Zusammensetzung des Priesterrates

Gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung des Priesterrates lässt der Erzbischof von Hamburg die Zusammensetzung des Priesterrates im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg veröffentlichen. Hiermit wird die Zusammensetzung des Priesterrates wie folgt bekannt gegeben:

A . Geborene Mitglieder

I. Vorsitzender

1. Herr Erzbischof Dr. Stefan Heße

II. Die drei Dekane für die Regionen Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Hamburg

2. Herr Domkapitular Dr. Thomas Benner, Schleswig-Holstein

3. Herr Propst Dr. Georg Bergner, Mecklenburg
4. Herr Domkapitular Peter Mies, Hamburg

III. Der Leiter der Personalabteilung im Erzbischöflichen Generalvikariat

5. Herr Domkapitular Berthold Bonekamp

IV. Der Priesterseelsorger des Erzbistums Hamburg

6. Herr Pater Dr. Bernhard Heindl SJ

B. Gewählte Mitglieder

I. Wählergruppe der Pfarrer

7. Herr Propst Christoph Giering
8. Herr Pfarrer Tobias Sellenschlo
9. Herr Pfarrer Stefan Langer

II. Wählergruppe der Pastoren

10. Herr Pastor Wolfgang Bruns
11. Herr Pastor Peter Andreas Otto
12. Herr Pastor Stefan Krinke als nachgerücktes Mitglied für Herrn Pastor Heiko Kiehn

III. Wählergruppe der in den fremdsprachigen Missionen tätigen Priester

13. Herr Pfarrer Dr. Jacek Bystron
14. Herr Pater Anto Bobas OP

IV. Wählergruppe der Kapläne

15. Herr Kaplan Florian Edenhofer

V. Wählergruppe der im Ruhestand lebenden Priester

16. Herr Pfarrer i.R. Michael Grodecki

H a m b u r g, 11. August 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 91

Veröffentlichungen der Deutschen Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz beabsichtigt in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 223: Internationale Theologische Kommission: Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung.

In vielen Teilen der Welt kann man eine zunehmende Dissoziation von „Glaube“ und „Sakrament“ beobachten. Auf der einen Seite ein fast magisches oder veräußerlichtes Christentum (Sakramentalismus), auf der anderen Seite eine Reduktion nach dem Motto: „Was mir nicht einleuchtet, ist auch nicht wahr“ (Subjektivismus). Auf der einen Seite ein Christentum der bloßen Tradition und Gewohnheit, auf der anderen Seite das selbstkonstruierte „Patchwork-Christentum“ individueller Bedürfnisse.

Immer häufiger wird die Kindertaufe auch da prakti-

ziert, wo eine religiöse Erziehung nicht zu erwarten ist. Und immer noch werden ganze Jahrgänge von Jugendlichen gefirmt, die sich in keiner Weise an ihre Kirche binden wollen. Auch von praktizierenden Christen wird verdrängt, dass jeder Eucharistieempfang an Bedingungen geknüpft ist. Den Empfang des Altarssakramentes empfinden viele als Pflicht; dass es das Bußsakrament gibt, haben die meisten vergessen. Noch problematischer ist, dass getaufte Brautleute kirchlich heiraten, ohne die Bedeutung der eigenen Taufe zu kennen und an die Sakramentalität der eigenen Ehe zu glauben.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das hier in deutscher Übersetzung vorliegende Dokument der Internationalen Theologischen Kommission drei Ziele: (a) die theologische Klärung des Verhältnisses von „Glaube“ und „Sakrament“; (b) eine möglichst differenzierte Analyse der soeben erwähnten Phänomene und (c) die Formulierung theologischer, katechetischer und pastoraler Konsequenzen.

Die Broschüre können Sie unter www.dbk.de/ Veröffentlichungen online bestellen oder per Email: broschueren@dbk.de.

H a m b u r g, 14. August 2020

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.:92

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Herbstquatembertag

Entwicklung Pastorale Räume Beauftragungen, Entpflichtungen

8. Juli 2020

D u d y k a, David; Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle und Referent für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei Sel. Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit einem Stellenanteil von jeweils 50 % sowie Moderator für die Entwicklung zum Pastoralen Raum Hamburg-Süderelbe; ab dem 1. Oktober 2020: Entpflichtung von der Aufgabe der Moderation des Pastoralen Raumes Hamburg-Süderelbe

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

24. März 2020

B e c k e r, Alexander; ab dem 1. April 2020: Verwaltungsdirektor im Erzbischöflichen Generalvikariat des Erzbistums Hamburg

9. Juni 2020

W e b e r, Thorsten; bisher: Kaplan der Pfarrei St. Anverus, Adolfstraße 1 in 22926 Ahrensburg; ab dem 1. Oktober 2020: Kaplan der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese

16. Juni 2020

S c h ü t z, Dieter; bisher: Pastor der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Dithmarschen-Heide; ab dem 1. September 2020: Pastor der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

T a u b i t z, Georg; ab dem 1. September 2020: Kaplan im Pastoralen Raum Hamburg-Alster-Nordwest mit den Pfarreien St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel, St. Elisabeth in Hamburg-Harvestehude und St. Antonius in Hamburg-Winterhude

29. Juni 2020

L a n g e r, Stefan; bisher: Pfarrer der Pfarrei Hl. Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn; ab dem 1. September 2020: Pfarrer der Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg

M e y e r - S c h w i d e r s k i, Elisabeth; bisher: Gemeindereferentin der Pfarrei Hl. Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn mit den Schwerpunkten „Katechese“ und „Stärkung von Kindern/Erwachsenen in kirchlichen Lebensbereichen“; ab dem 1. August 2020: Gemeindereferentin der Pfarrei Hl. Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Katechese“

K e g l e r, Charlotte; bisher: Fachbereichsleitung Freiwilligendienste (FSJ/BFD) im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle; ab dem 1. September 2020: Pastorale Mitarbeiterin der Pfarrei St. Franziskus, Lämmersieth 38 a in 22305 Hamburg mit der Schwerpunktaufgabe „Öffentlichkeitsarbeit und neue Medien“

W e i s k e, Tobias; bisher: Referent für die Freiwilligendienste (FSJ/BFD) im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. September 2020: Fachbereichsleitung Freiwilligendienste im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle

B ü r g e r, Ursula; bisher: Pastoralreferentin der Krankenhauseelsorge im Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf; ab dem 1. September 2020: Krankenhauseelsorgerin im Marienkrankenhaus in Hamburg mit einem Stellenumfang von 85 %

S c h m i t t - H a b e r s a c k, Astrid; bisher: Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Marienkrankenhaus in Hamburg; ab dem 1. Sep-

tember 2020: Krankenhauseelsorgerin im Universitätskrankenhaus Hamburg-Eppendorf mit einem Stellenumfang von 75 %

D u d y k a, David; bisher: Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle und Referent für Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei Sel. Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. September 2020: Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Sel. Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in 24534 Neumünster mit dem Projektstellschwerpunkt „Ehrenamtskoordination“ unter Beibehalt der Aufgabe „Öffentlichkeitsarbeit“ in der Pfarrei Sel. Eduard Müller mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

M o s t, Julia; ab dem 12. September 2020: Gemeindefereferentin der Pfarrei Stella Maris, Nordergraben 36 in 24937 Flensburg mit dem Schwerpunkt „Katechese und Glaubenskommunikation“ mit einem Stellenumfang von 50 %

30. Juni 2020

S e i d e r, Roland; bisher: Pfarrer i.R. mit der Aufgabe der Krankenhauseelsorge im St. Adolf-Stift in Reinbek sowie rector ecclesiae der Krankenhauskapelle im St. Adolf-Stift in Reinbek, ab dem 1. Juli 2020: Entpflichtung

2. Juli 2020

F e l l e r, Michael; bisher: Referent im Referat Kinder und Jugend, Fachbereich Spiritualität; ab dem 1. August 2020: Pastoralassistent der Pfarrei Herz Jesu Rostock, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock

K o z l o w s k i, Aleksandra; ab dem 1. August 2020: Pastoralassistentin der Pfarrei St. Ansgar Itzehoe, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

S p a l l e k, Gerrit; ab dem 1. August 2020: Pastoralassistent der Pfarrei St. Ansgar (Kleiner Michel) Hamburg-Neustadt, Michaelisstraße 5 in 20459 Hamburg

G ö s e l e, Daniel; ab dem 1. August 2020: Gemeindeassistent der Pfarrei St. Franziskus Hamburg-Barmbek, Lämmersieth 38 a in 22305 Hamburg

L e i n u n g - H o l t f r e t e r, Bianca; ab dem 1. August 2020: Gemeindeassistentin der Pfarrei Franz von Assisi Kiel, Rathausstraße 5 in 24103 Kiel

3. Juli 2020

B o r g w a r d t, Jonas; ab dem 1. Oktober 2020: Pastoraler Mitarbeiter der Pfarrei Stella Maris, Nor-

dergraben 36 in 24937 Flensburg mit den Schwerpunkten „Katechese und Glaubenskommunikation“ sowie Hochschuleelsorger in Flensburg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

7. Juli 2020

P a l u c h, Heiko; ab dem 1. Oktober 2020: Gemeindefereferent der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese mit der Schwerpunktstelle „Sakramentenpastoral“

9. Juli 2020

H a a s, Dr., Ludwig; bisher: Pfarrer in der Krankenhauseelsorge des Marienkrankenhauses in Hamburg; ab dem 1. September 2020: Pastor im Pastoralen Raum Hamburg-Niendorf-Lurup mit den Pfarreien St. Ansgar Hamburg-Niendorf und St. Bruder Konrad Hamburg-Lurup (Gemeindeteil St. Jakobus)

H o f f m a n n, Thomas; bisher: Pfarradministrator der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schlossstraße 11 in 19288 Ludwigslust; ab dem 1. August 2020: Pfarrer der Pfarrei Heilige Edith Stein, Schlossstraße 11 in 19288 Ludwigslust

K i e h n, Heiko; bisher: Pastor der Pfarrei Hl. Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn; ab dem 1. September 2020: Pfarrer der Pfarrei Hl. Martin, Beselerstraße 6 in 25335 Elmshorn

M o s k o p f, Ferdinand; bisher: Kaplan der Pfarrei Hl. Elisabeth Hamburg-Bergedorf, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf; ab dem 1. August 2020: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

Todesfälle

14. Juni 2020

J o h n, Maria Teresa, Sr.; Pflegeeinrichtung Mont-Cenis in Herne; geb. am 17. März 1937 in Frankfurt a.M.

6. Juli 2020

H a n e k l a u s, Domkapitular em., Msgr., Hermann; in Hamburg; geb. am 16. Dezember 1941 in Nordhorn

16. Juli 2020

S i e b n e r, SJ, P. Provinzial, Johannes; in Berlin Havelhöhe; geb. am 24. August 1961 in Berlin

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 281

Erzbistum Hamburg

August 2020

Hamburger Kirchennacht als Film

Aus Verantwortung für die Gesundheit aller Besucher wird die Nacht der Kirchen in Hamburg in diesem Jahr nicht wie gewohnt gefeiert. Stattdessen hat sich das Projektbüro mit einem Kamerateam auf den Weg gemacht, um Ausschnitte kirchlicher Vielfalt in Hamburg in Bild und Ton darzustellen. In dem Film geht es unter anderem zu den Bienen aufs Dach des Ökumenischen-Forums, zum Besuch der Bischöfin in der Seemannsmission, zur Meditation in die Kirche der Stille, zum Gespräch mit dem Ersten Bürgermeister auf den Turm der Nikolai-Ruine und ins Kolumbarium des Mariendoms. Daniel Kaiser von NDR 90,3 führt dazu Interviews, es gibt viel Musik und Menschen, die erzählen, wie sie den „Himmel berühren“.

Der Film ist ab dem 5. September auf www.ndkh.de und auf www.kirche-hamburg.de zu sehen.

Religionsunterricht: Themenheft „Synodaler Weg“

Das Institut für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg hat im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz ein Themenheft mit dem Titel „Synodaler Weg“ erstellt, das heute (27. Juli 2020) veröffentlicht worden ist. An dem 100 Seiten umfassenden Heft haben unter anderen die Professoren Thomas Söding (Bochum), Julia Knop (Erfurt), Klaus Lüdicke (Münster) und Richard Hartmann (Fulda) mitgewirkt. Sie erörtern das Themenfeld Synode/Synodalität/Synodaler Weg aus neutestamentlicher, dogmatischer, kirchenrechtlicher und pastoraltheologischer Sicht. Bischof Franz-Josef Bode (Osnabrück) stellt in einem eigenen Beitrag die Überlegungen vor, die die deutschen Bischöfe bewegten, einen Synodalen Weg zu beschreiten. Weitere Mitglieder der Synodalversammlung berichten von den Erfahrungen, die sie auf der ersten Etappe dieses Weges gesammelt haben. Im zweiten Teil des Heftes werden Unterrichtsideen und -materialien für die Jahrgangsstufen 10 bis 13 vorgestellt, die das Thema didaktisch-methodisch konkretisieren.

Das Themenheft „Synodaler Weg“ wendet sich vor allem an Religionslehrerinnen und Religionslehrer in den Sekundarstufen I und II. Die Grund-

satzartikel und Materialien können ebenso in der Erwachsenenbildung und in der Gemeindearbeit verwendet werden. Als Kompendium, das die theologischen Hinter- und Beweggründe des Synodalen Weges darstellt, richtet es sich an alle, die den Synodalen Weg mit Interesse verfolgen. Das Themenheft „Synodaler Weg“ – erschienen als Sonderausgabe in der Reihe „themen IM RELIGIONSUNTERRICHT“ (tRU 17) – kann über die Schulabteilungen der Diözesen sowie über das Institut für Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg unter www.irp-freiburg.de bezogen werden und steht zum kostenlosen Download auf den Internetseiten www.rpp-katholisch.de und www.synodalerweg.de/materialien zur Verfügung.

Pastorale Medienangebote

Corona hat auch in der kirchlichen Pastoral die Digitalisierung vorangetrieben. Spätestens seit den Kar- und Ostertagen haben viele Gemeinden ihr Online-Angebot auf- oder ausgebaut. Die Katholische Journalistenschule ifp in München hat die Facebook-Gruppe „ifp Kirche digital“ als Austauschort gegründet und bereits einige kleinere Coaching-Angebote gemacht.

Im Spätsommer geht es jetzt los mit Webinaren für alle, die ihre digitalen Angebote in der Pastoral verbessern wollen. Die folgenden Online-Weiterbildungsseminare richten sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, aber auch in anderen kirchlichen Bereichen.

Ifp Kirche digital: Online Weiterbildungsseminare für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Videos mit dem Smartphone selbst produzieren mit Benedikt Gradl vom 2. bis 4. September
- Social-Media-Grundlagen mit Margarete Arlamowski vom 1. bis 2. Oktober

Informationen und Anmeldung unter <https://journalistenschule-ifp.de/kirche-digital>

Caritas sammelt Druckerpatronen und Handys

Die Umwelt schonen und Menschen in Not unterstützen – dieses ist das Prinzip der CaritasBox. Die Caritas im Erzbistum Hamburg sammelt Tonerkartuschen und Tintenpatronen sowie Handys,

um diese an einen Recyclingpartner weiterzugeben. Der Erlös der Recyclingprodukte fließt in den Caritas-Hilfsfonds, mit dem Menschen in Not schnell und unbürokratisch geholfen werden kann. Privatpersonen können Ihre Druckerpatronen und Handy bei der Caritas abgeben. Firmen

und Einrichtungen können eine CaritasBox bestellen, mit der die Produkte gesammelt werden. Der Austausch der Box ist ebenfalls kostenfrei. Kontakt: Caritas Hamburg, Tiemo Spiewak, Telefon 040 / 280 140 150, timo.spiewak@caritas-hamburg.de

**Einladungen an
die Priester und Diakone,
die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen,
die Pfarrhaushälterinnen und Pfarrsekretärinnen
im Erzbistum Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

Die Herbstquatember kommen näher und das Kloster Nütschau hat seine Pforten geöffnet. Es ist also wieder möglich, den Besinnungstag unter Beachtung der erforderlichen Maßregeln und Hygienestandards stattfinden zu lassen.

Herzlich darf ich Sie nun einladen zum Besinnungstag in Nütschau.

Zugleich gilt: Wir leben mit der Pandemie und ein Restrisiko ist nicht auszuschließen. Deshalb ist jede und jeder Einzelne gefragt, für sich selbst eine Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme zu treffen. Entsprechend der Vorgaben des Klosters Nütschau können sich zu den Mitwirkenden maximal 28 Personen anmelden.

Termin: **Montag, 28. September 2020
mit Pater Heindl SJ**

Verlauf:	10.30 Uhr	Vortrag zur Gewissensforschung
	11.00 Uhr	Persönliche Besinnung
	11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
	12.00 Uhr	Mittagessen
	13.15 Uhr	Meditation
	14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
	15.00 Uhr	Schlußgebet

Für die Beichte stehen wieder Patres aus Nütschau und Priester aus dem Erzbistum zur Verfügung.

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) und am Kaffee (5,00 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531/17400. Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **18. September 2020** einzusenden. Sie können sich auch gern telefonisch unter Tel. (040)24877-488, per Fax (040)24877-344 oder per Mail: geesmann-schuett@erzbistum-hamburg.de anmelden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 5004-0, Fax: (04531) 5004-100.

Wir bitten um Beachtung:

Wenn die Zahl der Anmeldungen 28 übersteigt, legen wir eine Warteliste an. In diesem Fall erhalten Sie eine Nachricht.

Mit herzlichem Gruß!

i. A.Geesmann Schütt

Termine 2020:

- Adventquatember 14.12.2020 Weihbischof Horst Eberlein

Anmeldung
(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **18. September 2020** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Geesmann-Schütt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 02. Dezember 2019 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

2. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

3. Nachname:..... Vorname:.....

Adresse:.....

JA NEIN

Teilnahme am Mittagessen (11,00 €) Anzahl () ()

Teilnahme am Kaffee (5,00 €) Anzahl () ()

**Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!**

NAME: _____

ANSCHRIFT: _____

DATUM: _____